

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 215/10 B**

L 10 U 971/06 (LSG Baden-Württemberg)  
S 14 U 4279/03 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

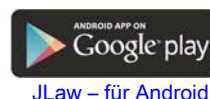
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r  
und M u t s c h l e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 2010 wird  
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat einen solchen aber nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Er rügt, das LSG habe Verfahrensfehler dadurch begangen, dass es seine Ablehnungsgesuche sowohl gegen den Vorsitzenden Richter des entscheidenden Senats als auch gegen alle das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Richter zurückgewiesen habe. Er hat gesehen, dass die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch mit dem anschließenden Urteil nur ausnahmsweise angegriffen werden kann, wenn eine Entscheidung über das Gesuch entweder unterblieben oder die getroffene Entscheidung so fehlerhaft ist, dass durch die weitere Mitwirkung des abgelehnten Richters das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verletzt wird (*unter Berufung auf BSG vom 30.4.2009 - B 13 R 121/09 B; BSG vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B*). Dies kann nur angenommen werden, wenn willkürliche oder manipulative Erwägungen für die Zurückweisungen der Ablehnungsgesuche bestimmend gewesen waren.
- 3 Der Kläger macht zwar geltend, das LSG habe die Ablehnungsgesuche in willkürlicher Weise zurückgewiesen. Er rügt, die abgelehnten Richter - insbesondere der zunächst abgelehnte Vorsitzende Richter - hätten zu dem Ablehnungsgesuch entgegen §§ 202 SGG, 44 Abs 3 ZPO keine dienstliche Stellungnahme abgegeben. Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, dass auf jede Richterablehnung zwingend eine dienstliche Stellungnahme einzuholen ist. Er hat sich insbesondere nicht mit der Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt, wonach das Fehlen der dienstlichen Äußerung eines abgelehnten Richters dann unschädlich ist, wenn der zu beurteilende Sachverhalt eindeutig feststeht (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4*). Es ist auch anerkannt, dass auf rechtsmissbräuchliche Ablehnungsgesuche eine dienstliche Äußerung nicht erfolgen muss.
- 4 Der Kläger hätte demnach aufzeigen müssen, dass hier ein Fall vorgelegen hat, in dem die dienstliche Stellungnahme zwingend erforderlich gewesen ist. Soweit es nicht um die Ablehnung des Vorsitzenden Richters, sondern um die gesamte Ablehnung des Senats wegen Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs geht, ist auch nicht dargetan, dass dieses Gesuch einer förmlichen Entscheidung bedurft hat.
- 5 Soweit der Kläger rügt, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat er selbst darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung des BSG Maßstäbe ent-



wickelt worden sind, um die von ihm aufgeworfene Frage ("Können Gehörsverstöße während des Befangenheitsverfahrens mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden?") zu klären. Er hätte deshalb weiter darlegen müssen, inwiefern die aufgeworfene Frage dennoch klärungsbedürftig ist oder wieder geworden ist.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

